

Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 36

20. Dezember 1976

Jahrgang 1976

INHALT:

Verordnung des Landratsamtes Hof über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Kulmbach im Perlenbachtal (Gemarkungen Marktschorgast, Ziegenburg und Marienweiher — Landkreis Kulmbach, Gemarkungen Falls und Streitau — Landkreis Bayreuth und Gemarkungen Gundlitz sowie Stammbach — Landkreis Hof)

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ködnitz (Wasserabgabesatzung — WAS)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ködnitz

Anderung der Grenzen der Gemeinde Schirradorf und des Marktes Kasendorf, beide Landkreis Kulmbach.

Anderung der Grenzen des Marktes Presseck (Gemarkung Schlackenreuth) und des Marktes Enchenreuth, beide Landkreis Kulmbach

Anderung der Grenzen des gemeindefreien Gebietes Kulmbacher Forst und der Gemeinde Ködnitz, beide Landkreis Kulmbach

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kulmbach für das Haushaltsjahr 1976

Nachtragshaushaltssatzung der von der Stadt Kulmbach verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 1976

Anderung der Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Harsdorf

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über den Anschluß von Grundstücken an die städt. Kanalisation und Benutzung dieser Einrichtung mit Anschluß- und Benutzungszwang nebst Gebührenordnung



Weihnachts- und Neujahrsgruß 1976

Die diesjährige Weihnacht und der Jahresabschluß fallen in eine Zeit der Ernüchterung, der wirtschaftlichen Besinnung und des Nachdenkens. Uns wird bei der Rückschau immer mehr bewußt, daß unser Leben nicht nur vom Zuwachs, Vermehrung und Beschleunigung begleitet sein kann, sondern, daß es vielmehr größter Kraftanstrengung bedarf, das Erreichte zu festigen und zu sichern. Besonnenes Erhalten muß an die Stelle des ziellosen Forderns und Begehrens treten. Der beim letzten Jahreswechsel so viel gepriesene Konjunkturaufschwung ist nur in wenigen wirtschaftlichen Bereichen spürbar geworden. Hohe Arbeitslosenziffern und ein deutlicher Engpaß in der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, vor allem für die Jugend, lassen uns sorgenvoll in die Zukunft blicken.

Der tiefe Sinn der hochheiligen Nacht vermag nicht mehr viele in ihren Bann zu ziehen. Es ist die große Gefahr, daß die hohen Werte des Geschehens durch die Hektik des Alltags, die sich bis hin in die Feiertage erstreckt, und die davor entfaltete Geschäftigkeit immer mehr überdeckt werden. Dabei hat kein Ereignis dieser Erde die 2 Jahrtausende seit der Christgeburt so geformt und so geprägt. Es wird die Weihnachtsgeschichte heute noch überall dort lebendig, wo Nächstenliebe, Mitleid, Barmherzigkeit über kalten Egoismus und Grausamkeit siegen. Ebenso wird unsere Welt und unser Zusammenleben von Tag zu Tag freudloser. Aber gerade die Weihnachtszeit öffnet so viele Möglichkeiten, anderen und sich selbst Freude zu bereiten. Schon eine Begegnung mit den älteren Bürgern in den Betreuungsnachmittagen, ein freundliches Wort anderen gegenüber, eine noble Geste, Verständnis für Nöte und Sorgen der Mitmenschen, Entgegenkommen und Hilfsbereitschaft genügen oft, andere froh werden zu lassen. Der Götterfunke Freude ist eine wunderbare Quelle der Kraft, die aber immer mehr zu versiegen droht. Freude sollte auch ausstrahlen über die Weihnachtszeit hinaus. Dann werden wir befähigt, Unzuträglichkeiten zu überwinden und die zahlreichen gestellten Aufgaben und Verpflichtungen mit frohem Lebensmut zu meistern. Der österreichische Dichter Karl Heinrich Waggerl trifft so recht den Kern unserer Situation:

„Es ist kein Trost und kein Heil bei der Weisheit der Weisen und bei der Macht der Mächtigen, denn der Herr kam nicht zur Welt, damit die Menschen stärker und klüger, sondern damit sie sanfter und gütiger würden, und darum sind es

allein die Kräfte des Herzens, die uns vielleicht noch einmal werden retten können!“

Der Jahreswechsel ermuntert uns, wieder Bilanz zu ziehen. Die Leistungen des Jahres 1976 im Bereich des strukturellen Ausbaues und der Daseinsvorsorge sind beachtlich und können sich ebenfalls sehen lassen. Trotz Auswirkung der Rezession konnte die Aus- und Aufbauarbeit fortgesetzt werden. Insgesamt gesehen, haben wir mehr erreicht, als wir zu Beginn des Jahres zu hoffen wagten. Die schon fast sprichwörtlich gewordene Finanznot der Kommunen zwang uns zu neuen Überlegungen und zu äußerster Sparsamkeit, die von den zuständigen Gremien des Kreistages und der Ausschüsse vollauf mit getragen wurde. Wir müssen aber auch erkennen, daß in manchen Gemeinden die zumutbare Belastung der Bürger erreicht ist. Die Neugliederung der Landkreise ist emotiell nahezu bewältigt. Die Gemeindegebietsreform gilt mit wenigen Ausnahmen als abgeschlossen. In einigen Fällen werden anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren letzte Entscheidungen bringen.

Die großen Leistungen im Jahre 1976, von den Gemeinden, aber auch im privaten Bereich sowie vom Landkreis erbracht, ermutigen uns erneut und lassen uns zuversichtlich und hoffnungsvoll das neue Jahr angehen. Zur Verwirklichung wird viel persönliches Engagement und auch Kraft notwendig sein. Deshalb steht an erster Stelle der Wunsch zum Jahreswechsel, daß allen die notwendige Gesundheit begleite. Denn schon Arthur Schopenhauer kennt die Bedeutung des Wohlbefindens des einzelnen, wenn er feststellt:

„Gesundheit ist nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts!“

So gilt mein Dank der Bevölkerung des Krayes, allen Abgeordneten des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtages, allen Kreisräten, Bürgermeistern, Gemeinderäten und den Bediensteten für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, aber auch der Vielzahl der Referenten in den Ministerien und in der Regierung von Oberfranken, sowie allen Behörden für ihre wohlwollende Unterstützung. Möge unser aller Tun weiterhin bestimmt sein von ernstem Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Bürger, den Gemeinden und dem Staat.

Allen Bewohnern unseres Kreisgebietes wünsche ich Gesundheit, Erfolg, Freundschaft, Glück, Zufriedenheit und auch Lebensfreude.

Held

Landrat des Kreises Kulmbach

Bekanntmachung

Verordnung des Landratsamtes Hof über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Fulmbach im Perlenbachtal (Gemarkungen Marktschorgast, Ziegenburg und Marienweiher — Landkreis Kulmbach, Gemarkungen Falls und Streitau — Landkreis Bayreuth und Gemarkungen Gundlitz sowie Stammbach — Landkreis Hof)
Das Landratsamt Hof — Dienststelle Rehau — erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaltungsgesetzes — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für die Stadt Kulmbach wird in den Gemarkungen Marktschorgast, Ziegenburg, Marienweiher (Landkreis Kulmbach), Falls und Streitau (Landkreis Bayreuth) sowie Gundlitz und Stammbach (Landkreis Hof) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

a) Das Schutzgebiet besteht aus
45 Fassungsbereichen
1 engeren Schutzzone und
1 weiteren Schutzzone.

(2) Die Fassungsbereiche umschließen

- a) in der Gemarkung Marktschorgast die Grundstücke Flur-Nr. 1418, 1419, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1456, 1457, 1467, 1579, 1612, 1631/3, 1679, 1691, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1729, 1730, 1731, 1732 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 1420, 1421, 1442, 1442/3, 1445, 1446, 1455, 1468, 1469, 1472, 1475, 1479, 1480, 1481, 1494, 1495, 1503, 1505, 1510, 1513, 1513/2, 1515, 1515/2, 1517, 1519, 1520, 1558, 1565/3, 1566, 1567, 1578, 1579/2, 1584, 1585/2, 1586, 1586/2, 1588, 1589, 1607/4, 1608/2, 1610, 1611, 1631, 1638, 1651, 1652, 1680, 1718, 1719, 1736, 1737, 1738/2, 1755 und 1756
- b) in der Gemarkung Ziegenburg (Markt Marktschorgast) die Grundstücke Flur-Nr. 148, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164 165 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 147, 149, 166 und 167
- c) in der Gemarkung Marienweiher die Grundstücke Flur-Nr. 1091 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 1030, 1034, 1067, 1087, 1088, 1096, 1096/2, 1096/4 und 1100
- d) in der Gemarkung Falls das Grundstück Flur-Nr. 516 und Teile des Grundstücks Flur-Nr. 514
- e) in der Gemarkung Gundlitz Teile der Grundstücke Flur-Nr. 96, 215, 217, 221, 223, 270, 294, 295, 316, 367, 369, 385, 386, 387 und 396
- f) in der Gemarkung Stammbach die Grundstücke Flur-Nr. 782, 786, 789 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 296, 306, 309, 325, 777/2, 778, 781, 783, 787, 788, 790, 792, 802 und 803.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt

- a) in der Gemarkung Marktschorgast die Grundstücke Flur-Nr.
427, 433, 434, 435, 1417, 1442/2, 1443, 1444, 1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1456, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1470, 1471, 1473, 1474, 1476, 1477, 1478, 1480/2, 1482, 1483, 1484, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1496, 1497, 1497/2, 1497/3, 1497/4, 1497/5, 1498, 1499, 1499/2, 1499/3, 1500, 1500/2, 1500/3, 1500/4, 1500/5, 1502, 1504, 1504/2, 1506, 1507, 1508, 1509, 1511, 1512, 1514, 1515/2, 1516, 1518, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1543, 1549, 1554, 1557, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1564/2, 1565, 1565/2, 1568, 1577, 1577/2, 1579, 1585, 1587, 1587/2, 1587/3, 1590, 1590/2, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1596/2, 1597, 1598, 1598/2, 1599, 1600, 1600/2, 1601, 1601/2, 1602, 1603, 1607, 1607/2, 1607/3, 1608, 1613, 1614, 1615, 1616, 1620, 1620/2, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1629/2, 1630, 1631/2, 1632, 1633, 1634, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1661, 1662, 1663, 1673, 1678, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1692, 1693, 1693/2, 1693/3, 1701, 1702, 1703, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1714/2, 1715, 1716, 1717, 1720, 1720/2, 1721, 1722, 1722/2, 1723, 1724, 1725, 1726, 1726/2, 1727, 1728, 1733, 1734, 1735, 1737/2, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1750/2, 1751, 1752, 1753, 1754, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1765/2, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1772/2, 1773, 1774, 1775, 1776, 1780, 1781, 1805, 1805/2, 1805/3, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 1420, 1421, 1442, 1442/2, 1442/3, 1445, 1446, 1455, 1468, 1469, 1472, 1475, 1479, 1480, 1481, 1494, 1495, 1503, 1505, 1510, 1513, 1513/2, 1515, 1517, 1519, 1520, 1556, 1558, 1565/3, 1566, 1567, 1569, 1578, 1579/2, 1584, 1585/2, 1586, 1586/2, 1588, 1589, 1607/4, 1608/2, 1610, 1611, 1631, 1638, 1651, 1652, 1680, 1718, 1719, 1736, 1737, 1738/2, 1755 und 1756.
- b) in der Gemarkung Ziegenburg (Markt Marktschorgast) die Grundstücke Flur-Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 18, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 73/2, 74, 75/2, 85, 86, 86/2, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 136, 137, 138, 140, 142, 142/2, 143, 144, 145, 146, 169, 186, 193, 194, 195, 196 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 84, 147, 149, 166, 167 und 168
- c) in der Gemarkung Marienweiher die Grundstücke Flur-Nr. 1009, 1026, 1031, 1032, 1048, 1049, 1050/2, 1050/3, 1069, 1070, 1082, 1084, 1086, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1094/2, 1095, 1096, 1096/3, 1099, 1101 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 1030, 1034, 1067, 1067/2, 1067/3, 1072, 1072/2, 1072/3, 1072/4, 1072/5, 1072/6, 1072/7, 1083, 1087, 1088, 1096/2, 1100 und 1096/4 sowie 1097
- d) in der Gemarkung Falls die Grundstücke Flur-Nr. 495, 496, 497, 497/2, 497/3, 498, 499, 512, 512/2, 513, 515, 515/2, 516/2, 516/3, 516/4, 516/5, 516/6, 516/7, 516/8, 516/9, 516/10, 517, 517/2, 518, 518/2, 518/3 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 494, 500 und 514

e) in der Gemarkung Gundlitz die Grundstücke Flur-Nr. 213, 214, 267, 269, 271, 272, 273, 280, 281, 288, 289, 308, 309, 310, 311, 314, 315, 319, 322, 323, 327, 328, 330, 335, 336, 365, 366, 368, 371, 373, 375, 376, 377, 378, 382, 383, 388, 390, 391, 392, 393, 394, 398, 399, 400, 401, 410, 420, 428

und Teile der Grundstücke Flur-Nr.

96, 211, 215, 217, 219, 221, 223, 224, 226, 264, 266, 270, 279, 282, 283, 286, 287, 290, 292, 294, 295, 296, 297, 305, 306, 312, 313, 316, 318, 321, 324, 325, 326, 337, 367, 369, 385, 386, 387, 396, 402, 411, 418, 419 und 424

f) in der Gemarkung Stammbach die Grundstücke Flur-Nr.

291, 292, 293, 294, 305, 308, 323, 324, 324/2, 324/3, 327, 771, 772, 773, 776, 777, 779, 780, 784, 785, 793, 801, 804, 804/2, 808, 814, 814/2, 815, 817, 818, 819, 820, 822, 823, 824, 825, 825/1, 826, 827, 828, 829, 861, 862

und Teile der Grundstücke Flur-Nr.

306, 314, 318, 322, 325, 756, 777/2, 778, 781, 783, 787, 788, 790, 791, 792, 794, 799, 802 und 836 sowie 311.

Die engere Schutzzone besteht aus drei Teilbereichen (I-III).

Die Grenze des Teilbereiches I der engeren Schutzzone beginnt an der Westecke des Grundstückes Flur-Nr. 1420 der Gemarkung Marktschorgast, verläuft dann im wesentlichen in nördlicher Richtung entlang der Westseite des durch die Flur Herrnberg führenden Weges Marktschorgast — Ziegenburg bis zum Auftreffen auf die Südseite des Grundstückes Flur-Nr. 73 der Gemarkung Ziegenburg. Sie bildet dann die südliche Begrenzungslinie der Grundstücke Flur-Nr. 73/2, 74, 88, 87, 86/2, 86 und 85 alle Gemarkung Ziegenburg. Sie durchschneidet dann das Grundstück Flur-Nr. 84 der Gemarkung Ziegenburg etwa in dessen Hälfte und bildet in ihrem weiteren Verlauf die westliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 84 (Rest), 93, 63, 48, 138, 137, 136, 169 und 168 (alle Gemarkung Ziegenburg). Die Grenze verläuft dann in gerader Linie weiter bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Ziegenburg — Gundlitz. Sie verläuft dann etwa 50 m entlang dieser Gemarkungsgrenze nach Norden bis zur Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 402 der Gemarkung Gundlitz. Die Grenze bildet im Anschluß hieran die Süd- und Ostbegrenzung des Grundstückes Flur-Nr. 402 der Gemarkung Gundlitz bis zum Auftreffen auf die Südwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 409 der Gemarkung Gundlitz. Im Anschluß daran bildet sie die südliche Begrenzung eben dieses Grundstückes und führt entlang der Ostseite dieses Grundstückes etwa 50 m nach Norden. Von hier aus verläuft die Grenze auf eine Länge von ca. 600 m nord-nordostwärts bis zum Auftreffen auf den Weg Gundlitz — Ziegenburg in der Flur „Hoher Stein“. Auf dieser Strecke verläuft sie in einem mittleren Abstand von ca. 100 m etwa parallel zu dem genannten Weg durch die Grundstücke Flur-Nr. 411, 418 und 419 der Gemarkung Gundlitz bis zum Auftreffen auf die Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 421 der Gemarkung Gundlitz. Von hier ab bildet sie die gemeinsame Grenze der Grundstücke Flur-Nr. 420 und 421 der Gemarkung Gundlitz, biegt dann von der Ostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 421 etwa im rechten Winkel nach Nordwesten ab und knickt dann nach etwa 40 m in nordöstlicher Richtung wiederum ab, wobei sie das Grundstück Flur-Nr. 424 der Gemarkung Gundlitz durchschneidet. Nach dem Auftreffen auf die Südwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 427 der Gemarkung Gundlitz bil-

det sie dann die Südwest- und Südostbegrenzung eben dieses Grundstückes und verläuft dann anschließend als Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Flur-Nr. 428 und 429 der Gemarkung Gundlitz bis zum Auftreffen auf den Verbindungsweg Gundlitz — Ziegenburg. Nach Überqueren desselben verläuft sie an dessen Ostseite bis zum Auftreffen auf das Grundstück Flur-Nr. 325 der Gemarkung Gundlitz. Die Grenze durchschneidet dann das Grundstück Flur-Nr. 325 in nördlicher Richtung und trifft an der Nordwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 324 der Gemarkung Gundlitz wieder auf den Verbindungsweg Gundlitz — Ziegenburg, dem sie dann wiederum in nördlicher Richtung auf seiner Ostseite 650 m folgt. Sie knickt dann etwa im rechten Winkel in östlicher Richtung ab und wendet sich nach weiteren 300 m nach Süden. Wiederum nach 150 m trifft sie auf die Nordostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 295 der Gemarkung Gundlitz; von dort wendet sie sich unter Halbierung des Grundstückes Flur-Nr. 294 der Gemarkung Gundlitz und Überquerung des Feldweges Flur-Nr. 299 der Gemarkung Gundlitz schräg durch das Grundstück Flur-Nr. 337 der Gemarkung Gundlitz bis zur Nordspitze des Grundstückes Flur-Nr. 363 der Gemarkung Gundlitz. Im Folgenden bildet sie die Westgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 363 bis zur Nordostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 336, von hier ab verläuft sie entlang der Westgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 364 und bildet von dessen Südwestspitze ab die südliche Begrenzung bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Gundlitz — Marktschorgast (alle genannten Flur-Nr. gehören zur Gemarkung Gundlitz). Von der Gemarkungsgrenze ab bildet sie die südliche Begrenzung des Grundstückes Flur-Nr. 1716 der Gemarkung Marktschorgast, führt von der Westspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1717 der Gemarkung Marktschorgast unter Halbierung des Grundstückes Flur-Nr. 1716 der Gemarkung Marktschorgast nach Norden und verläuft dann zwischen den Grundstücken Flur-Nr. 791 und 790 der Gemarkung Stammbach bis zur Südwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 794/1 der Gemarkung Stammbach. Sie bildet dann auf eine Länge von 250 m dessen Südgrenze und verläuft dann in nordnordöstlicher Richtung als Ostbegrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 795, 805/3 und 807 der Gemarkung Stammbach weiter.

Von der Ostspitze dieser Fläche wendet sich die Grenze in südöstlicher Richtung als Südbegrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 809 und 758 (beide Gemarkung Stammbach) bis zur Nordspitze des Grundstückes Flur-Nr. 775 der Gemarkung Stammbach. Sie verläuft dann weiter am Westrand der Grundstücke Flur-Nr. 778 und 774 bis zur Nordwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 770 der Gemarkung Stammbach. Sie bildet dann dessen Westgrenze und die Südgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 767 der Gemarkung Stammbach bis zur Nordwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 492 der Gemarkung Falls. Sie verläuft weiter in südlicher Richtung als Ostbegrenzung des Grundstückes Flur-Nr. 494 der Gemarkung Falls bis zur Nordostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 487 der Gemarkung Falls. Von hier wendet sich die Grenze im rechten Winkel westwärts bis zum Auftreffen auf den Weg Flur-Nr. 488 der Gemarkung Falls. Die Grenze verläuft weiter als nordöstliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 510, 515/7, 515/8, 515/6, 515/5, 515/4 und 515/3 (alle Gemarkung Falls). Sie führt weiter zwischen den Grundstücken Flur-Nr. 1819 und 1820 der Gemarkung Marktschorgast hindurch bis zum Auftreffen auf die Nordwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1819 der Gemarkung Marktschorgast. Von hier verläuft sie in westlicher Richtung durch das Grundstück Flur-Nr. 1815 der Gemarkung Marktschorgast hindurch bis zur Ostspitze

des Grundstückes Flur-Nr. 1782 der Gemarkung Marktschorgast. Von dort führt die Grenze in westlicher Richtung weiter als nördliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1779, 1778/2 und 1778 (alle Gemarkung Marktschorgast) bis zur Ostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1746 der Gemarkung Marktschorgast. Die Grenze bildet dann die westliche Begrenzung des Grundstückes Flur-Nr. 1777 der Gemarkung Marktschorgast bis zum Auftreffen auf die Nordspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1790 der Gemarkung Marktschorgast. Sie verläuft dann etwa 500 m südwestlich bis zur Südostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1765/2, und bildet gleichzeitig die östliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 1782, 1772, 1771, 1769, 1768, 1767, 1766 und 1765/2 (alle Gemarkung Marktschorgast). Sie verläuft dann weiter als Südgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 1765/2 bis zum Auftreffen auf den Waldweg Flur-Nr. 1637/2, beide Gemarkung Marktschorgast. Von dort aus verläuft sie in nordwestlicher Richtung ca. 550 m zum Perlenbach und bildet dabei gleichzeitig die südwestliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 1764, 1685, 1661, 1663, 1678 und 1679 (alle Gemarkung Marktschorgast). Die Grenze folgt in südlicher Richtung dann dem Lauf des Perlenbaches bis zur Ostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 388 der Gemarkung Gundlitz. Sie knickt von dort ca. 50 m südostwärts in das Grundstück Flur-Nr. 1653 der Gemarkung Marktschorgast hinein und führt dann von dort ca. 200 m in südlicher Richtung weiter. Von hier ab biegt sie dann in einem stumpfen Winkel von ca. 120° etwa auf eine Länge von 350 m nach Südosten ab. Sie trifft dann auf die Nordspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1646 der Gemarkung Marktschorgast, führt weiter als Nordgrenze der Flur-Nr. 1645 und 1643 (beide Gemarkung Marktschorgast) bis zur Nordostspitze des letzteren. Von hier ab führt sie ca. 20 m in nördlicher Richtung und knickt dann in einem stumpfen Winkel von etwa 100° wiederum in östlicher Richtung ab bis zum Auftreffen auf die Westgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 634 der Gemarkung Marktschorgast. Hier führt sie weiter entlang der West- und Nordseite dieser Fläche und trifft dann auf die Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1803 der Gemarkung Marktschorgast. Von dort verläuft sie weiter als Nordwestbegrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 1629, 1629/2 und 1805 (alle Gemarkung Marktschorgast). Nach dem Auftreffen auf die Westseite des Grundstückes Flur-Nr. 1806 der Gemarkung Marktschorgast bildet sie in ihrem weiteren Verlauf die südwestliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 1806, 1801, 1808, 1809, 1810, 1811, 1811/2, 1812 und 1815 der Gemarkung Marktschorgast bis zum Auftreffen auf die Nordspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1622 der Gemarkung Marktschorgast. In ihrem weiteren Verlauf bildet sie die Nordbegrenzung dieses Grundstückes bis zu dessen Ostspitze. Von hier ab bildet die Grenze dann die Ostgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 1622 der Gemarkung Marktschorgast bis zur Ostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1620/2 der Gemarkung Marktschorgast. Weiter nach Süden führend bildet sie die Ostbegrenzungen der Grundstücke Flur-Nr. 1620, 1616, 1577/2 und 1577 der Gemarkung Marktschorgast. An der Südostecke letztgenannten Grundstückes biegt die Grenze im rechten Winkel westwärts ab und stellt dann die südliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 1577, 1578 und 1579 (alle Gemarkung Marktschorgast) dar. Von der Südwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1579 der Gemarkung Marktschorgast weiterführend bildet sie die gemeinsame Grenze zwischen den Grundstücken Flur-Nr. 1606 und 1607 der Gemarkung Marktschorgast bis zum Auftreffen auf die Ostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1602 der Gemarkung

Marktschorgast. Von hier ab etwa im rechten Winkel nach Südsüdwest abknickend, bildet sie die westliche Grenze der Grundstücke Flur-Nr. 1606, 1605, 1604, 1603 und 1584/2 (alle Gemarkung Marktschorgast). Sie bildet dann bis zum Auftreffen, auf den Weg Flur-Nr. 1529 der Gemarkung Marktschorgast die südliche Begrenzung des letztgenannten Grundstückes. Von hier aus verläuft sie genau in östlicher Richtung etwa 150 m in das Grundstück Flur-Nr. 1575 der Gemarkung Marktschorgast hinein bis zum Auftreffen auf den Weg Flur-Nr. 1520 der Gemarkung Marktschorgast. Von hier aus verläuft sie dann etwa im rechten Winkel abknickend in südlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Südostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1556 der Gemarkung Marktschorgast. Von hier aus knickt sie in einem rechten Winkel nach Westen ab und bildet auf eine Länge von etwa 200 m die Südgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 1556 der Gemarkung Marktschorgast bis sie auf die Nordostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1557 der Gemarkung Marktschorgast stößt. Von hier aus verläuft sie in südwestlicher Richtung weiter und bildet dabei die Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 1557, 1554, 1549, 1543, 1541, 1540, 1538, 1537, 1535 und 1536 (alle Gemarkung Marktschorgast). Von der Nordwestspitze des letztgenannten Grundstückes ab verläuft sie auf eine Länge von ca. 50 m auf der Südseite des Weges Flur-Nr. 1529 der Gemarkung Marktschorgast entlang und knickt dann in einem rechten Winkel nach Nordnordwest ab und bildet in ihrem weiteren Verlauf die westliche Begrenzungslinie der Grundstücke Flur-Nr. 1524, 1525, 1526, 1515 und 1514 (alle Gemarkung Marktschorgast) bis zum Auftreffen auf den dort von Nord nach Süd verlaufenden Feldweg. Sie überquert diesen Feldweg und führt in nordwestlicher Richtung in einem leicht nach Südwest geneigten Bogen durch das Grundstück Flur-Nr. 435 der Gemarkung Marktschorgast bis zur Südostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 433 der Gemarkung Marktschorgast. Von hier ab bildet sie die Südbegrenzung des Grundstückes Flur-Nr. 433 bis zum Auftreffen auf den dort vorbeiführenden Feldweg Marktschorgast — Ziegenburg; sie führt weiter als Westbegrenzung des Grundstückes Flur-Nr. 427 der Gemarkung Marktschorgast bis sie dann nach etwa 130 m auf die Südwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1420 der Gemarkung Marktschorgast (Ausgangspunkt) trifft.

Die Grenze des Teilbereiches II der engeren Schutzzone beginnt an der Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 279 der Gemarkung Gundlitz am Perlenbach, verläuft an der Südseite des genannten Grundstückes weiter, überquert den Weg Flur-Nr. 268/2 der Gemarkung Gundlitz und durchschneidet im Anschluß daran das Grundstück Flur-Nr. 292 der Gemarkung Gundlitz um in direkter Linie auf die Südwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 286 der Gemarkung Gundlitz zu treffen. Von hier führt sie in nordwestlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenzen der Flur-Nr. 286, 188 und 290 (alle Gemarkung Gundlitz) weiter bis zum Auftreffen auf die Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 289 der Gemarkung Gundlitz. Die Grenze verläuft weiter entlang der südlichen und westlichen Grenze des Grundstückes Flur-Nr. 289 der Gemarkung Gundlitz etwa 50 m vor der Nordspitze dieses Grundstückes wendet sie sich auf eine Länge von etwa 70 m in Richtung der Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 285 der Gemarkung Gundlitz. Etwa 20 m vor dieser Südspitze biegt sie etwa im rechten Winkel nach Nordosten ab und verläuft auf eine Länge von etwa 80 m parallel zur Südwestgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 285 der Gemarkung Gundlitz. Von hier knickt sie im rechten Winkel nach Nordwesten ab, trifft nach 15 m auf

die Ostspitze des letztgenannten Grundstückes und bildet in ihrem weiteren Verlauf die Nordostbegrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 285 und 283 der Gemarkung Gundlitz. Von der Nordspitze des letztgenannten Grundstückes führt sie an der Nordwestbegrenzung der Flur-Nr. 283 etwa 20 m nach Südwesten und wendet sich dann unter Durchschneidung des Grundstückes Flur-Nr. 266 der Gemarkung Gundlitz nach Nordwesten, bis sie nach etwa 60 m auf die Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 264 der Gemarkung Gundlitz trifft. Die Grenze führt weiter in nordwestlicher Richtung, wobei sie in einem stumpfen Winkel von 160° abknickt und trifft nach ca. 150 m auf die Straße Stammbach — Gundlitz. Unter Beibehaltung der Nordwestrichtung überquert die Grenze die genannte Straße und führt etwa 70 m in das Grundstück Flur-Nr. 224 der Gemarkung Gundlitz ein. Von hier aus knickt sie in einem spitzen Winkel von etwa 70° nach Südwesten ab bis sie nach etwa 100 m auf den Weg Flur-Nr. 225 der Gemarkung Gundlitz stößt. Sie knickt in ihrem weiteren Verlauf fast rechtwinklig nach Nordwesten ab und bildet dabei für eine Strecke von etwa 70 m die Ostbegrenzung des genannten Weggrundstückes. Nach dem Auftreffen auf die Wegefläche Flur-Nr. 220 der Gemarkung Gundlitz folgt sie diesem auf seiner Südseite etwa 100 m in westlicher Richtung, überquert das genannte Wegegrundstück und führt unter Beibehaltung der Westrichtung und Überquerung des Wegegrundstückes Flur-Nr. 216 der Gemarkung Gundlitz bis zur Nordostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 93 der Gemarkung Gundlitz. Von hier ab wendet sich die Grenze auf eine Strecke von 150 m abknickend in einem stumpfen Winkel von ca. 130° nach Nordwesten. In ihrem weiteren Verlauf knickt sie dann in einem rechten Winkel nach Südwesten ab und biegt nach etwa 40 m wiederum in einem rechten Winkel in Richtung Nordnordwest ab. Sie läuft auf eine Entfernung von etwa 230 m in einem Abstand von ca. 20 m parallel zum Verbindungsweg Gundlitz — Hanauerhof, knickt dann nach links im rechten Winkel ab, überquert die genannte Verbindungsstraße und verläuft etwa 100 m an deren Ostseite entlang. Sie wendet sich dann in einem stumpfen Winkel von etwa 115° nach Nordosten bis zum Auftreffen auf den Weg Flur-Nr. 1025 der Gemarkung Marienweiher; sie folgt diesem Weg auf seiner Ostseite bis zu dessen Einmündung in den Weg Flur-Nr. 1084 der Gemarkung Marienweiher, dann führt sie weiter an der Ostseite dieses Weges entlang bis zur Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 999 der Gemarkung Marienweiher. Sie führt von dort aus in östlicher Richtung am Nordrand des Grundstückes Flur-Nr. 1083 der Gemarkung Marienweiher entlang zur Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1072/8 der Gemarkung Marienweiher, anschließend etwa 100 m an dessen Ostrand entlang und führt dann in einem stumpfen Winkel von etwa 110° abknickend in östlicher Richtung 300 m weiter, wo sie dann auf den Weg Flur-Nr. 1084 der Gemarkung Marienweiher trifft. Dabei durchschneidet sie die Grundstücke Flur-Nr. 1072/9, 1072/6 und 1072/5 der Gemarkung Marienweiher. Sie überquert in ihrem weiteren Verlauf diesen Weg und führt abknickend in einem stumpfen Winkel von etwa 150° durch das Grundstück Flur-Nr. 1072/4 hindurch bis sie nach etwa 150 m auf die Westgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 1072 der Gemarkung Marienweiher stößt. Von hier aus führt sie wiederum abknickend in einem stumpfen Winkel von 150° in östlicher Richtung unter Durchquerung der Grundstücke Flur-Nr. 1072, 1072/3 der Gemarkung Marienweiher und 326 der Gemarkung Stammbach bis zur Nordwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 327 der Gemarkung Stammbach. Sie verläuft

am Nordrand des letztgenannten Grundstückes entlang bis zur Nordspitze des Grundstückes Flur-Nr. 321 der Gemarkung Stammbach. Von hier aus folgt sie der Westgrenze dieses Grundstückes bis zum Auftreffen auf die Grundstücksgrenze Flur-Nr. 322 der Gemarkung Stammbach. Sie verläuft dann weiter in südlicher Richtung etwa 50 m parallel zur westlichen Grenze dieses Grundstückes bis zum Auftreffen auf die nördliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 324 der Gemarkung Stammbach. Sie folgt dieser und anschließend der Grundstücksgrenze Flur-Nr. 323 bis zu dessen Ostspitze. Von dort aus führt sie in einem stumpfen Winkel von 140° abknickend ca. 300 m in gerader Linie weiter bis sie auf die Straße Stammbach — Gundlitz trifft. Sie knickt nach Überquerung derselben wiederum in einem stumpfen Winkel von ca. 150° ab und führt bis zur Nordspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1102 der Gemarkung Marienweiher weiter. Von dort führt sie entlang der Nordgrenze der Flur-Nr. 293 der Gemarkung Stammbach und der Ostgrenze der Flur-Nr. 293, 292 und 291 (alle Gemarkung Stammbach) bis zum Auftreffen auf den Weg Flur-Nr. 860 der Gemarkung Stammbach. Sie folgt diesem auf seiner Westseite 160 m und führt weiter zur Nordspitze des Grundstückes Flur-Nr. 831 der Gemarkung Stammbach. Sie geht in südwestlicher Richtung anschließend weiter entlang der Grundstücksgrenze Flur-Nr. 831 und 829 der Gemarkung Stammbach bis zum Auftreffen auf die Nordspitze des Grundstückes Flur-Nr. 821 der Gemarkung Stammbach. Sie ist in ihrem weiteren Verlauf identisch mit der Nordgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 817 der Gemarkung Stammbach und der Ostgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 815, 814, 804/2 und 804, sämtliche Gemarkung Stammbach. Sie verläuft weiter entlang der Südgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 804 und bildet anschließend die südwestliche Begrenzung des Grundstückes Flur-Nr. 801 (beide Gemarkung Stammbach). Sie trifft anschließend auf die Südwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 802 der Gemarkung Stammbach und führt von hier nach Norden in einem stumpfen Winkel von 110° abknickend über eine Strecke von ca. 35 m zum Ausgangspunkt.

Die Grenze des Teilbereiches III der engeren Schutzzone beginnt an der Nordspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1072 der Gemarkung Marienweiher. Sie führt von hier nordostwärts etwa 300 m in gerader Linie zur Nordspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1050/2 der Gemarkung Marienweiher. Sie folgt von hier aus der Nordostgrenze dieses Grundstückes und bildet anschließend die nordöstliche Grenze des Grundstückes Flur-Nr. 1050/3 der Gemarkung Marienweiher. Sie durchquert anschließend in gerader Linie auf eine Länge von 100 m das Grundstück Flur-Nr. 354 der Gemarkung Stammbach und trifft dann auf die Nordwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 353 der Gemarkung Stammbach. Sie bildet anschließend die Westgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 353, 347, 346 und 345, sämtliche Gemarkung Stammbach bis zum Auftreffen auf die Straße Stammbach — Marienweiher. Sie folgt deren Nordseite etwa 70 m nach Westen, überquert sie und ist im folgenden identisch mit der Ostgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 1069, 1070, 1067/3 und 1072/2 (sämtliche Gemarkung Marienweiher). Von der Südspitze des letztgenannten Grundstückes an bildet sie dessen westliche Begrenzung und endet nach 150 m am Ausgangspunkt.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt:

a) in der Gemarkung Marktschorgast die Grundstücke Flur-Nr.

1571, 1571/2, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584/2, 1602, 1604, 1605, 1606,

1617, 1618, 1619, 1621, 1635, 1636, 1637, 1644, 1653, 1654, 1654/2, 1654/3, 1655, 1656, 1656/2, 1656/3, 1656/4, 1657, 1658, 1659, 1660, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1668/2, 1669, 1669/2, 1670, 1671, 1672, 1675, 1676, 1677, 1777, 1778, 1778/2, 1779, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1790/2, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1795/2, 1796, 1797, 1798, 1799, 1799/2, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1811/2, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819

und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 1556 und 1569

- b) in der Gemarkung Ziegenburg (Markt Marktschor-gast) die Grundstücke Flur-Nr.

20, 21, 25, 26, 28, 29/2, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 41, 44, 46, 47, 50, 53, 56, 57, 59, 62, 80, 81, 82, 83, 94, 95, 96, 97, 103, 108, 109, 110, 111, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 134, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 182, 183, 184, 185, 185/2, 186, 187, 188, 189, 196

und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 84 und 168.

- c) in der Gemarkung Marienweiher die Grundstücke Flur-Nr.

731, 732, 999, 1001, 1004, 1005, 1006, 1006/2, 1007, 1008, 1010, 1012, 1013, 1014, 1017, 1019, 1020, 1023, 1024, 1035, 1037, 1038, 1039, 1041, 1044, 1046, 1047, 1063, 1064, 1065, 1066, 1071, 1072/8, 1081

und Teile der Grundstücke Flur-Nr.

1050, 1067/2, 1072, 1072/2, 1072/3, 1072/4, 1072/5, 1072/6, 1072/7 und 1083 sowie 1097

- d) in der Gemarkung Falls die Grundstücke Flur-Nr.

429, 429/2, 429/3, 429/4, 429/5, 430, 432, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 446, 447, 448, 449, 450, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 490, 491, 492, 493, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 508/2, 509, 510, 515/3, 515/4, 515/5, 515/6, 515/8, 515/9, 515/7

und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 494 und 500.

- e) in der Gemarkung Gundlitz die Grundstücke Flur-Nr.

82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 99, 102, 156, 285, 291, 297, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 363, 364, 403, 404, 408, 409, 412, 417, 421, 422, 425, 426, 427, 429, 440, 441, 442, 445, 465

und Teile der Grundstücke Flur-Nr.

80, 96, 157, 211, 219, 224, 226, 264, 266, 279, 282, 283, 284, 286, 287, 290, 292, 294, 296, 297, 298, 304, 305, 306, 312, 313, 318, 321, 324, 326, 337, 367, 402, 411, 418, 419, 424, 432 und 443

- f) in der Gemarkung Stammbach die Grundstücke Flur-Nr.

290, 295, 288, 288/2, 296/2, 304, 298/2, 299, 319, 321, 326, 328, 329, 330, 345, 346, 347, 353, 354, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 774, 775, 794/1, 795, 796, 797/2, 798, 800, 805, 805/2, 805/3, 806, 807, 810, 811, 812, 813, 831, 832, 833, 856, 856/1, 858, 860

und Teile der Grundstücke Flur-Nr.

8 (Kreisstr. HO 21), 261, 309, 314, 318, 322, 331, 333, 334, 335, 336, 752, 756, 791, 794, 799 und 836 sowie 286, 287, 296, 306, 311, 319.

- g) in der Gemarkung Streitau die Grundstücke Flur-Nr. 621, 625, 628, 629

und Teile des Grundstücks Flur-Nr.

602

Die Grenze der weiteren Schutzzone beginnt an der Südostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 84 der Gemarkung Ziegenburg. Sie bildet dann bis zum Auftreffen auf den Verbindungsweg Ziegenburg — Grundmühle die südliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 84, 83, 82, 81 und 80 der Gemarkung Ziegenburg. Nach Norden im rechten Winkel abknickend folgt sie dann der rechten Seite des genannten Weges etwa 50 m, knickt dann ebenfalls im rechten Winkel nach Westen ab und bildet die südwestliche und nordwestliche Begrenzung des Grundstückes Flur-Nr. 103 der Gemarkung Ziegenburg. In ihrem weiteren Verlauf führt sie entlang der Nordgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 109 der Gemarkung Ziegenburg bis zum Auftreffen auf die Westspitze des Grundstückes Flur-Nr. 110 der Gemarkung Ziegenburg. Anschließend bildet sie die westliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 111, 126, 127, 128, 129 und 130

sämtliche Gemarkung Ziegenburg. Von der Nordwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 130 der Gemarkung Ziegenburg führt sie 25 m in gerader Linie weiter bis zum Auftreffen auf den dort von Ost nach West verlaufenden Waldweg. Sie bildet dann im rechten Winkel nach Osten abknickend auf eine Länge von knapp 200 m dessen südliche Begrenzung, führt dann 50 m an der Ostseite des dort nach Norden (Rauholz) abzweigenden Weges entlang und wendet sich dann ostwärts im spitzen Winkel von 65°, wo sie nach 20 m auf den Weg Flur-Nr. 190 der Gemarkung Ziegenburg trifft. Sie überquert diesen und bildet auf eine Strecke von 130 m dessen östliche Begrenzung, wonach sie auf die Südostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 193 der Gemarkung Ziegenburg trifft. Sie führt dann in westlicher Richtung 50 m an dessen Südseite entlang und biegt dann im nahezu rechten Winkel nach Norden ab, durchquert die Grundstücke Flur-Nr. 193, 194 und 195 bis zum Auftreten auf die südliche Grenze des Grundstückes Flur-Nr. 197, sämtliche Gemarkung Ziegenburg. Von hier führt die Grenze in einem stumpfen Winkel von 140° abknickend in nordwestlicher Richtung weiter, schneidet hierbei die Südwestecke des genannten Grundstückes ab und trifft nach 65 m auf dessen westliche Grenze. Im weiteren Verlauf führt sie am westlichen Rand des genannten Grundstückes entlang bis zum Auftreffen auf die Westecke des Grundstückes Flur-Nr. 208 der Gemarkung Ziegenburg. Sie verläuft weiter als dessen Süd- und Ostbegrenzung und trifft anschließend am Südrand des Weges Flur-Nr. 499/1 der Gemarkung Gundlitz verlaufend auf die Straße Gundlitz — Ziegenburg. An deren Nordwestseite verläuft sie auf eine Strecke von 200 m weiter; überquert dieselbe in Richtung Südosten und folgt 25 m dem Nordrand des Weges Flur-Nr. 423 der Gemarkung Gundlitz in Richtung Südosten. Danach knickt sie im rechten Winkel nordostwärts ab und führt 75 m parallel zum Weg Flur-Nr. 423 in das Grundstück Flur-Nr. 432, beide Gemarkung Gundlitz, hinein. Von hier beschreibt die Grenze einen leicht nach Osten gewölbten Bogen und trifft nach 200 m auf den Weg Flur-Nr. 431 der Gemarkung Gundlitz. Sie überquert diesen und trifft in gerader Linie fortfahrend unter Durchquerung der Grundstücke Flur-Nr. 449, 450 und 451 auf die Südostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 452 (sämtliche Gemarkung Gundlitz). Sie folgt dessen östlicher Grenze bis zur Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 453 der Gemarkung Gundlitz. Von dort verläuft sie nach Osten abknickend auf eine Länge von

170 m parallel zur ca. 50 m südwärts verlaufenden Grundstücksgrenze Flur-Nr. 443, Gemarkung Gundlitz, in dieses Grundstück hinein. Sie knickt dann in nordöstlicher Richtung in einem stumpfen Winkel von 120° ab. Nachdem sie dieser Richtung 130 m gefolgt ist, knickt sie in einem stumpfen Winkel von 150° genau nach Norden ab und verläuft auf eine Länge von 100 m genau parallel zum ostwärts gelegenen Feldweg Flur-Nr. 300 der Gemarkung Gundlitz. Sie knickt nunmehr genau im rechten Winkel nach Westen ab, folgt dieser Richtung 50 m und biegt dann wiederum in einem spitzen Winkel von 60° nach Nordosten ab und verläuft in dieser Richtung ca. 250 m weiter bis etwa zur Mitte des Grundstückes Flur-Nr. 465 der Gemarkung Gundlitz. Sie biegt dann auf eine Länge von 30 m nach Westen in Richtung der nordöstlichen Grundstücksspitze der Flur-Nr. 464 der Gemarkung Gundlitz ab und folgt dann auf eine Strecke von 100 m wieder der alten Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg Flur-Nr. 466 der Gemarkung Gundlitz. Sie führt dann auf eine Länge von ca. 100 m entlang dessen Nordrand nach Westen bis zur Nordostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 464 der Gemarkung Gundlitz. Anschließend verläuft sie auf eine Strecke von 200 m parallel zum 80 m westlich vorbeiführenden Weg Flur-Nr. 467 der Gemarkung Gundlitz. Sie knickt dann im rechten Winkel ostwärts ab und trifft nach Durchquerung des Grundstückes Flur-Nr. 394 der Gemarkung Gundlitz auf die Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 302, ebenfalls Gemarkung Gundlitz. Sie bildet dann dessen südöstliche Begrenzung, verläuft 50 m entlang der anschließenden Grundstücksgrenze Flur-Nr. 301 der Gemarkung Gundlitz, knickt dann im rechten Winkel nach Südosten ab und trifft nach 40 m auf den Weg Flur-Nr. 297/1 der Gemarkung Gundlitz. Sie verläuft dann in einem leicht nach Norden gewölbten Bogen etwa 250 m in Richtung der Westspitze des Grundstückes Flur-Nr. 291 der Gemarkung Gundlitz, knickt dann nach Norden im rechten Winkel ab und trifft nach 240 m in ihrem weiteren Verlauf auf die südliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 254 der Gemarkung Gundlitz. Sie knickt hier in einem stumpfen Winkel von 150° nach Nordwesten ab und trifft nach etwa 250 m auf die Straße Gundlitz—Stambach (Flur-Nr. 227 der Gemarkung Gundlitz, 200 m von der Einmündung dieser Straße in die von Nord nach Süd durch Gundlitz verlaufende Ortsstraße entfernt). Sie verläuft dann nach Westen abknickend etwa 80 m an der Südseite der Straße Gundlitz—Stambach entlang, überquert dann in nördlicher Richtung die genannte Straße und führt in einem stumpfen Winkel von 150° wiederum nach Nordwesten abknickend etwa 100 m in das Grundstück Flur-Nr. 226 der Gemarkung Gundlitz hinein. Von hier knickt sie in ihrem weiteren Verlauf im nahezu rechten Winkel nach Südwesten ab und trifft nach etwa 130 m auf die Straße Gundlitz — Hanauer Hof. Sie überquert diese und trifft nach Durchschneidung des Grundstückes Flur-Nr. 25 unter Beibehaltung der eingeschlagenen Richtung nach weiteren 130 m auf die Ostgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 79 der Gemarkung Gundlitz. Sie folgt dann der Ostgrenze des genannten Grundstückes in nordwestl. Richtung etwa 130 m, biegt hierauf wiederum nach Westen ab (in einem stumpfen Winkel von 115°) und trifft auf die Nordostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 573 der Gemarkung Gundlitz. Sie führt dann weiter in gerader Linie in nordwestlicher Richtung bis zur Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 163 der Gemarkung Gundlitz, bildet dann die südwestliche Begrenzung dieser Fläche und führt in nordwestlicher Richtung weiter bis zur Ostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 179 der Gemarkung Gundlitz. Von dort verläuft sie

25 m an der Ostseite des letztgenannten Grundstückes entlang, trifft dann auf die Gemarkungsgrenze Marienweiher/ Gundlitz und bildet auf eine Entfernung von 30 m die Westgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 1006 der Gemarkung Marienweiher. Nach dem Auftreffen auf die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 730 der Gemarkung Marienweiher folgt sie im rechten Winkel abknickend dieser etwa 25 m in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 732 der Gemarkung Marienweiher. In ihrem weiteren Verlauf bildet sie die südwestliche Begrenzung des Grundstückes Flur-Nr. 732 der Gemarkung Marienweiher bis zur Westspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1004 der Gemarkung Marienweiher. Von da an führt sie bis zur Westspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1013 der Gemarkung Marienweiher an der Westseite des Grundstückes Flur-Nr. 1012 der Gemarkung Marienweiher entlang. Nach etwa 160 m knickt sie im stumpfen Winkel von 115° in nordöstlicher Richtung ab und trifft nach weiteren 130 m auf den Weg Flur-Nr. 1011 der Gemarkung Marienweiher, sie überquert diesen und bildet dann bis zum Auftreffen auf den Weg Flur-Nr. 1016 der Gemarkung Marienweiher die nördliche Begrenzung des Grundstückes Flur-Nr. 1012 der Gemarkung Marienweiher. Sie bildet dann in ihrem weiteren Verlauf die nordwestliche Begrenzung des Grundstückes Flur-Nr. 1017 der Gemarkung Marienweiher bis zum Auftreffen auf den Weg Flur-Nr. 1025 der Gemarkung Marienweiher. Sie folgt diesem von Südwest nach Nordost verlaufenden Weg auf seiner linken Seite auf eine Länge von ca. 1200 m bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße Stambach — Marienweiher. Sie überquert dann diese und verläuft weiter zwischen den Grundstückes Flur-Nr. 1041 und 1042 bis zum Nordende des Grundstückes Flur-Nr. 1044 (alle Gemarkung Marienweiher). Sie führt von da an in ostostsüdlicher Richtung auf eine Länge von 370 m weiter bis zu der nach Osten einknickenden Westecke des Grundstückes Flur-Nr. 1050 der Gemarkung Marienweiher. Dieser Punkt befindet sich 80 m nordöstlich der Nordspitze des Teilbereiches III der engeren Schutzzone (Beschrieb vorstehend). Von hier aus reicht sie genau östlich verlaufend 120 m in das Grundstück Flur-Nr. 1050 hinein, knickt dann in einem stumpfen Winkel von 135° nach Südosten ab, trifft nach 250 m auf die Grundstücksgrenze Flur-Nr. 354 der Gemarkung Stambach, führt in gleicher Richtung 20 m weiter in das genannte Grundstück hinein und knickt dann wiederum in einem stumpfen Winkel von 150° südsüdöstlich ab und trifft unter Durchquerung der Grundstückes Flur-Nr. 354, 353, 347 und 346 auf die Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 345, sämtliche Gemarkung Stambach. Sie verläuft an der Nordseite des letztgenannten Grundstückes 30 m in östlicher Richtung, knickt dann in einem spitzen Winkel von 70° nach Süden ab, um nach 130 m wiederum auf die Kreisstraße Stambach — Marienweiher zu treffen. Sie folgt der Kreisstraße an deren Nordrand ca. 20 m nach Nordwesten, knickt dann in einem spitzen Winkel von 65° nach Süden ab und trifft dann auf die nördliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 334 der Gemarkung Stambach. Von hier aus führt sie südwärts unter Halbierung der Grundstücke Flur-Nr. 334 und 333 durch das Grundstück Flur-Nr. 330 bis zum Auftreffen auf die Ostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 321 (alle Gemarkung Stambach). Sie folgt dann auf eine Länge von 60 m der Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes und verläuft dann weiter unter Beibehaltung der südlichen Richtung bis zum Auftreffen auf die Nordwestspitze des Grundstückes Flur-Nr. 311 der Gemarkung Stambach. Im Anschluß hieran ist sie auf eine Strecke

von 250 m mit der Ostgrenze des Teilabschnittes II der engeren Schutzzone identisch. Die Grenze der weiteren Schutzzone knickt dann in einem stumpfen Winkel von 120° nach Südosten ab und führt dann unter Überschreitung der Straße Stammbach — Gundlitz zur Nordostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 296 der Gemarkung Stammbach. Sie verläuft von hier in südöstlicher Richtung unter Abtrennung der ca. 400 qm großen Nordostecke der Flur-Nr. 296 Gemarkung Stammbach zur Südwestspitze der Flur-Nr. 297, dann weiter zwischen den Grenzen der Grundstücke Flur-Nr. 295 und 297 und bildet dann die Nordostgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 288, sämtliche Gemarkung Stammbach. Von dessen Ostspitze aus knickt sie dann nach Süden ab und bildet dann auf eine Länge von 80 m die gemeinsame Grenze der Flur-Nr. 287 und 288, und führt dann in gerader Linie weiter bis zur Westspitze des Grundstückes Flur-Nr. 285 (sämtliche Gemarkung Stammbach). Von dort aus verläuft sie weiter als Südwestabgrenzung des letztgenannten Grundstückes und anschließend als Nordwestbegrenzung der Flur-Nr. 866 bis zur Ostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 833, alle Gemarkung Stammbach. Sie verläuft dann weiter unter diagonalen Halbierung der letztgenannten Fläche bis zu dessen Westspitze. Sie bildet im Anschluß daran die Südgrenze der Grundstücke Flur-Nr. 832 und 831 der Gemarkung Stammbach und trifft dann wiederum auf die Ostgrenze des Teilbereiches II der engeren Schutzzone. Sie ist in ihrem weiteren Verlauf auf eine Länge von ca. 380 m identisch mit der genannten Ostgrenze und führt von der Ostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 817 in südöstliche Richtung 125 m weiter in gerader Linie in das Grundstück Flur-Nr. 836 der Gemarkung Stammbach hinein. Von hier aus knickt sie im rechten Winkel in südsüdwestl. Richtung ab, führt nach 50 m an der Westspitze des Grundstückes Flur-Nr. 857 der Gemarkung Stammbach vorbei, bildet dann auf eine Länge von 160 m die gemeinsame Grenze zwischen den Flur-Nr. 809 und 810 der Gemarkung Stammbach und trifft danach auf die Nordostgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 808, ebenfalls Gemarkung Stammbach, auf. Sie knickt dann nach Südosten im rechten Winkel ab und ist für eine Strecke von 150 m wiederum mit der Ostgrenze des Teilbereiches II der engeren Schutzzone identisch. Anschließend biegt sie nach Nordosten ab und bildet bis zur 100 m südlich der Einzel Weißenstein liegenden Weggabelung die südöstliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 809, 857, 837 und 847 der Gemarkung Stammbach. Von der genannten Weggabelung ab führt sie westlich des von Weißenstein nach Höflas führenden Weges ca. 130 m südlich, biegt dann nahezu rechtwinklig nach Osten ab und führt ca. 200 m in das Grundstück Flur-Nr. 752 der Gemarkung Stammbach hinein. Sie knickt dann in einem stumpfen Winkel von 125° nach Südosten ab und biegt nach 230 m wiederum in einem stumpfen Winkel von 155° nach Ostostsüd ab und trifft nach weiteren 360 m auf die östliche Grundstücksspitze der Flur-Nr. 763 der Gemarkung Stammbach. Sie bildet dann auf eine Länge von 150 m die gemeinsame Grenze zwischen den Grundstücken Flur-Nr. 620 der Gemarkung Streitau und 764 der Gemarkung Stammbach. Sie verläuft im Anschluß daran 90 m an der Südwestseite der Flur-Nr. 620 der Gemarkung Streitau entlang, knickt dann im rechten Winkel 10 m nach SW ab und verläuft dann in einem stumpfen Winkel von 120° abknickend 200 m in südlicher Richtung in das Grundstück Flur-Nr. 625 der Gemarkung Streitau hinein, danach knickt sie wieder in einem stumpfen Winkel von 125° nach Südwesten ab und trifft nach 150 m auf die nordöstliche Grundstücksecke der Flur-Nr. 628 der Gemarkung Strei-

tau. Sie bildet anschließend die östliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 628 und 629 und verläuft dann auf der Südseite des Letztgenannten bis zum Auftreffen auf den Weg Flur-Nr. 621, alle Gemarkung Streitau. Sie führt dann in südwestlicher Richtung entlang dieses Weges weiter, der in seinem weiteren Verlauf die Grundstücksflur-Nr. 483 und 450 der Gemarkung Falls trägt. Der Weg selbst verbleibt dabei außerhalb des Schutzgebietes. Nach ca. 1000 m trifft die genannte Grenze auf die Südspitze des Grundstückes Flur-Nr. 442 der Gemarkung Falls. Sie verläuft von hier weiter in südwestlicher Richtung als östliche Begrenzung der Grundstücke Flur-Nr. 429, 429/2, 429/3, 429/4 und 429/5 der Gemarkung Falls sowie der Grundstücke Flur-Nr. 1573, 1572, 1571/2, 1571, 1569 und 1556 der Gemarkung Marktschorgast. Von der Südostspitze des Grundstückes Flur-Nr. 1556 der Gemarkung Marktschorgast führt sie 25 m weiter in westlicher Richtung, wo sie auf die Ostgrenze des Teilbereiches I der engeren Schutzzone trifft. In ihrem weiteren Verlauf bis zum Ausgangspunkt ist sie von hier ab mit der Grenze des Teilbereiches I der engeren Schutzzone identisch (vgl. dortigen Beschrieb).

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich im einzelnen aus der unter den vorstehenden Absätzen 2—4 abgedruckten Grenzbeschreibung. Im übrigen sind die Grenzen des Schutzgebietes in einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil der Schutzgebietsverordnung; er ist im Landratsamt Hof — Dienststelle Rehau — und in jeweils einer Ausfertigung in den Gemeinden Falls, Gundlitz, Marienweiher, Marktschorgast, Stammbach und Streitau niedergelegt. Er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2—4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Die Fassungsgebiete sind durch Umzäunung, die engere Schutzzone ist — soweit erforderlich — in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene und nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <i>land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</i>			
1.1. jede natürliche organische Düngung	verboten	—	—
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1.3. landwirtschaftliche Abwasser- verwertung, Abwasserland- behandlung	verboten		

	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde, die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III, die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4. dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt fürs Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	—	
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung insbes. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		

	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten		
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern			
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (Siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist	
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
3.6. Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand	
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	—	
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen			
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten		

	Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten		—
4. <i>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</i>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.1. Bergbau			
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3. Straßen, Wege, Plätze, sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4. Wagenwaschen			
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			

5. <i>Bauliche Nutzungen, Industrie</i>			verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2. Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3. Erdölraffinerien und Großstanklager zu errichten oder zu erweitern			
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. <i>Betreten</i>	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Hof kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Hof vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsereichs und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Rehau, den 6. Oktober 1976

Landratsamt Hof

— Dienststelle Rehau —

I. A. Beer, Regierungsrät z. A.

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

- Akkumulatorenfabrik
- Ammoniakfabriken
- Atomkraftwerke
- Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
- Bleichereien
- Chemische Fabriken
- Erdölraffinerien, Großstanklager
- Färbereien
- Faserplattenwerke
- Fotochemische Fabriken
- Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
- Gerbereien
- Gummifabriken
- Holzimprägnierungswerke
- Hydrierwerke
- Isotopenbetriebe
- Kaliwerke, Salinen
- Kunststoff-Fabriken

- Lederfabriken, Lederfärbereien
- Mineralfabriken
- Mineralölwerke
- Schwefelsäurefabriken
- Schwelereien
- Sodafabriken
- Sprengstoff-Fabriken
- Teerfarbenfabriken
- Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
- Verzinkereien
- Waschmittelfabriken
- Wäschereien
- Weißblechwerke
- Zellulose-Fabriken
- Zuckerfabriken
- und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Bekanntmachung

SATZUNG

201b — 028

für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ködnitz (Wasserabgabesatzung — WAS)

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Ködnitz, im nachstehenden Satzungstext Gemeinde genannt, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anschließenden Grundstücke.

§ 2

Grundstücksbegriff — Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen, einschließlich der Anschlußstücke.
- Grundstücksanschlüsse (Anschlußleitungen) sind die Wasserleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Übernahmestelle.

Staatsjagdrevier des Forstamtes Weißenstadt:

13. StJR Hallersteiner Wald (einschließlich Teilfläche des gemeindefreien Gebietes „Hallersteiner Forst-Nordost“: Landkreis Wunsiedel)

Hegegemeinschaft 9 Münchberg-West:

1. GJR Förstenreuth-Weickenreuth
2. GJR Friedmannsdorf
3. GJR Gundlitz
4. EJR Stammbach-Horlachen
5. GJR Kleinlosnitz
6. GJR Großlosnitz
7. GJR Mechlenreuth
8. GJR Mussen-Schweinsbach
9. GJR Sparneck-Reinersreuth
10. EJR Stadtwald Münchberg
11. GJR Stammbach, Jagdbogen I
12. GJR Stammbach, Jagdbogen II
13. GJR Stockenroth

14. GJR Straas, Jagdbogen I
15. GJR Straas, Jagdbogen II
16. GJR Oelschnitz-Querenbach
17. GJR Walpenreuth-Großenau
18. GJR Zell

Hegegemeinschaft 10 Helmbrechts:

1. GJR Baiergrün
2. GJR Helmbrechts
3. GJR Kleinschwarzenbach
4. GJR Gottersdorf-Unfriedsdorf
5. GJR Meierhof-Laubersreuth
6. GJR Oberweißenbach
7. GJR Poppenreuth
8. a) EJR Sauerhof
b) mit Angliederungsgenossenschaft Sauerhof
9. GJR Volkmannsgrün
10. GJR Wüstenseibitz
11. GJR Enchenreuth-Gösmes

§ 3

- a) Die in § 2 in Klammern vermerkten Zuordnungen aus Gebieten anderer Behörden an Hegegemeinschaften des Landkreises Hof erfolgten aufgrund folgender Rechtsverordnungen:

Lfd. Nr.	kreisfreie Stadt/Landratsamt	Bezeichnung des Revieres	Hegegemeinschaft des Landkreises Hof	Verordnung	
				vom	bekanntgemacht im
1.	Stadt Hof	GJR Wölbattendorf GJR Osseck GJR Unterkotzau GJR Moschendorf GJR Eppenreuth GJR Pirk GJR Leimitz/Jägersruh	3 Bruck 3 Bruck 4 Töpen 5 Konradsreuth 5 Konradsreuth 5 Konradsreuth 6 Leimitz	21. 12. 1984	„Hofer Anzeiger“ unter „Amtliche Nachrichten vom 29/30. Dez. 1984“
2.	Landratsamt Kulmbach	Gemarkung Rodecker Forst – West als Bestandteil des Staatsjagdrevieres Döbra-berg (Forstamt Bad Steben)	2 Bad Steben	14. 03. 1984	Amtsblatt des Landkreises Kulmbach v. 21.03.1984
3.	Landratsamt Kronach	Staatsjagdrevier Krötensee (Forstamt Bad Steben)	2 Bad Steben	06. 11. 1984	Amtsblatt für den Landkreis Kronach vom 15.11.1984
4.	Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge	a) Staatsjagdrevier Kornberg – Ost u. alle Teile des Staatsjagdrevieres Rehau (Ober-, Mittel- u. Unterschied, Kleiner Kornberg u. Teile d. Großen Kornbergs) (Forstamt Rehau)	7 Rehau	07. 02. 1985	Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel v. 14.02. 1985
		b) Teilfläche des gemeindefreien Gebietes „Hallersteiner Forst – Nordost“ als Bestandteil des StJR „Hallersteiner Wald“ (Forstamt Weißenstadt)	8 Münchberg – Ost	07. 02. 1985	Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel v. 14.02. 1985

- b) Folgende Gebiete des Landkreises Hof sind Bestandteil von Hegegemeinschaften des Landkreises Wunsiedel:

1. Der Teil des Verwaltungsjagdrevieres des Forstamtes Weißenstadt, welcher im Landkreis Hof liegt (Zeller-Sparnecker Forst mit ca. 1000 ha), ist weiterhin Bestandteil der Hegegemeinschaft Weißenstadt, Landkreis Wunsiedel.
2. Die Teile des Eigenjagdrevieres von der Borch, die sich im Gebiet des Landkreises Hof befinden, bleiben Bestandteil der Hegegemeinschaft Selb, Landkreis Wunsiedel.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.

Hof, 18. Februar 1985

Landratsamt Hof
Z u b e r
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Hof

Landratsamt Hof Schaumbergstraße 14

Fernsprechanschluß:

(Vorwahl 09281) Ruf-Nr. 571 (Vermittlung)

Durchwahl 57 — und Nebenstellen-Nr.

Konten der Kreiskasse Hof:

Sparkasse Hof 2675 (BLZ 780 500 00)

Sparkasse Naila 6866 (BLZ 780 530 40)

Sparkasse Rehau 200832 (BLZ 780 550 50)

Postgirokonto Nbg. 21849-857 (BLZ 760 100 85)



Publikumsverkehr beim Landratsamt Hof:

Montag	vormittags von	7.30 bis 12.15 Uhr
	nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	vormittags von	7.30 bis 12.15 Uhr
Mittwoch	vormittags von	7.30 bis 12.15 Uhr
Donnerstag	vormittags von	7.30 bis 12.15 Uhr
	nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	vormittags von	7.30 bis 13.00 Uhr

Jahrgang 1985

8. März 1985

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 18 Aufnahmeverfahren 1985 am Gymnasium Naila
- Nr. 19 Falknerprüfung 1985
- Nr. 20 Abschlußprüfung 1985 im Ausbildungsberuf „Revierjäger“
- Nr. 21 Satzung über die schönheitliche Gestaltung von Grundstückseinfriedungen im Markt Bad Steben
- Nr. 22 Verordnung des Landratsamtes Hof zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Hof über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Kulmbach im Perlenbachtal (Gemarkungen Marktschoragast, Ziegenburg und Marienweiher — Lkr. Kulmbach sowie Gemarkungen Falls und Streitau — Lkr. Bayreuth und Gemarkungen Gundlitz und Stammbach — Lkr. Hof)
- Nr. 23 Abfallbeseitigung im Landkreis Hof; Sperrmüllabfuhr im 1. Halbjahr 1985
- Nr. 24 Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften für Niederwild im Lkr. Hof
- Nr. 25 Bekämpfung der Tollwut; Verordnung zur Bekämpfung der Tollwut im Gebiet der Ortsteile Faßmannsreuth, Ludwigsbrunn und Sigmundgrün der Stadt Rehau
- Nr. 26 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — und des Bayerischen Wassergesetzes — BayWG —; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Regnitzlosau zur Sicherung des auf Grundstück Fl.Nr. 655/3 der Gemarkung Vierschau niedergebrachten Brunnens

18. Aufnahmeverfahren 1985 am Gymnasium Naila

- a) **Die Anmeldezeit:**
17. bis 19. und 22. bis 26. April 1985
jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr
- b) **Zur Anmeldung bitte mitbringen:**
1. das Übertrittszeugnis
2. die Geburtsurkunde
- c) **Zur Information der Eltern**
findet am Donnerstag, den 21. März, um 19.30 Uhr, eine Versammlung im Gymnasium statt
- d) **Der Probeunterricht**
wird, soweit erforderlich, in der Zeit vom 6. bis 8. Mai abgehalten. Er umfaßt schriftliche und mündliche Prüfungen in Deutsch und Mathematik

Das Direktorat

20. Abschlußprüfung 1985 im Ausbildungsberuf „Revierjäger“

Im Jahre 1985 wird die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Revierjäger in der Zeit vom 28. bis 30. Mai 1985 in der Staatlichen Waldarbeitsschule, 8222 Laubau (bei Ruhpolding), durchgeführt.

Bewerber, deren Ausbildungsstätte bzw. Arbeitsstätte (Revier) oder, soweit ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, deren Wohnsitz in Bayern liegt, werden gebeten, sich schriftlich bis **spätestens 30. März 1985** beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Jagdbehörde —, Ludwigstraße 2, 8000 München 22, anzumelden.

Welche Unterlagen zur Prüfung beizufügen sind, geht aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. Januar 1985 — Staatsanzeiger Nr. 4/1985 — hervor. Diese kann bei der jeweiligen Wohnortgemeinde eingesehen werden.

19. Falknerprüfung 1985

Die Falknerprüfung der Prüfungsbewerber aus dem Regierungsbezirk Oberfranken findet in der Zeit vom Montag, den 10. Juni bis einschli. Donnerstag, den 13. Juni 1985 bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach statt.

Prüfungsbewerber aus dem Regierungsbezirk Oberfranken haben sich **bis spätestens Freitag, den 10. Mai 1985** bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach, Promenade 27, 8800 Ansbach, schriftlich zur Prüfung **anzumelden**. Welche Anmeldeunterlagen erforderlich sind, geht aus der Bekanntmachung vom 5. Februar 1985 — Staatsanzeiger Nr. 7/85 — hervor. Diese kann bei der zuständigen Wohnortgemeinde eingesehen werden.

21. Satzung über die schönheitliche Gestaltung von Grundstückseinfriedungen im Markt Bad Steben

Der Marktgemeinderat hat am 31. 01. 1985 eine Satzung über die schönheitliche Gestaltung von Grundstückseinfriedungen beschlossen.

Die Satzung liegt seit dem 21. 02. 1985 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 8 (1. Stock), zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.
Bau Steben, 19. Februar 1985

Markt Bad Steben
I. V.
Raithel
2. Bürgermeister

22. Verordnung des Landratsamtes Hof zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Hof über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Kulmbach im Perlenbachtal (Gemarkungen Marktschorgast, Ziegenburg und Marienweiher — Landkreis Kulmbach sowie Gemarkungen Falls und Streitau — Landkreis Bayreuth und Gemarkungen Gundlitz und Stammbach — Landkreis Hof)

Das Landratsamt Hof erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. S. 3017) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 18. 09. 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Hof vom 6. Oktober 1976 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Perlenbachtal im Bereich der Gemeinden Markt Stammbach, Landkreis Hof, Markt Marktschorgast, Landkreis Kulmbach, sowie Stadt Gefrees, Landkreis Bayreuth (Amtsblatt Nr. 18 vom 22. Oktober 1976 des Landratsamtes Hof) wird geändert wie folgt:

In § 2 der erwähnten Verordnung erhalten die Abs. 3 b und 4 b folgende neue Fassungen:

„3 b) in der Gemarkung Ziegenburg (Markt Marktschorgast) die Grundstücke Fl.Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 146, 169, 186, 193, 194, 195, 196 sowie Teile der Grundstücke Fl.Nr. 18, 136, 137, 138, 140, 147, 149, 166, 167, 168, 190“

„4 b) in der Gemarkung Ziegenburg (Markt Marktschorgast) die Grundstücke Fl.Nr. 178, 182, 183, 184, 185, 185/2, 186, 187, 188, 196 sowie Teile der Grundstücke Fl.Nr. 97, 128, 129, 130, 131, 132, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 189, 190“

§ 2

Die Schutzzonenbeschreibung für die Engere Schutzzone in § 2 der zu ändernden Verordnung wird in ihrem Satz 2 (für den Teilbereich I) neu gefaßt wie folgt:

„Sie verläuft von hier ab ca. 120 m an der Westseite der Straße nach Ziegenburg; von dort ab knickt sie in einem spitzen Winkel von 16° nach Norden ab, führt über das Grundstück Fl.Nr. 140 der Gemarkung Ziegenburg, halbiert die Grundstücke Fl.Nr. 18 und 138 der Gemarkung Ziegenburg und trifft dann nach insgesamt 270 m auf die Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 137 der Gemarkung Ziegenburg; von hier an knickt sie in einem stumpfen Winkel von 140° nach Nordwesten ab, halbiert die Grundstücke Fl.Nr. 137 und 136 der Gemarkung Ziegenburg, überquert dann den dort von Osten nach Westen verlaufenden Feldweg und trifft dann auf die Südwestseite des Grundstückes Fl.Nr. 169 der Gemarkung Ziegenburg und bildet dann in ihrem weiteren Verlauf die westliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 169 und 168 der Gemarkung Ziegenburg.“

§ 3

In der Schutzzonenbeschreibung für die Weitere Schutzzone in § 2 der zu ändernden Verordnung werden die bisherigen Sätze 1 bis 7 durch nachstehenden Satz ersetzt:

„Die Grenze der Weiteren Schutzzone beginnt an der Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 169 der Gemarkung Ziegenburg; sie knickt von der nach Norden weiterverlaufenden Grenze der Engeren Schutzzone in einem spitzen Winkel von 35° ab und verläuft ca. 450 m durch die Grundstücke Fl.Nr. 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 189, 190 und 128 der Gemarkung Ziegenburg bis zum Auftreffen auf die Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 130 der Gemarkung Ziegen-

burg; von hier aus biegt sie im rechten Winkel nach Nordosten ab und trifft nach ca. 100 m auf den dort nach Norden ins Rauhholz führenden Weg, führt ca. 50 m an dessen Ostseite entlang und wendet sich dann ostwärts im spitzen Winkel von 65°, wo sie nach weiteren 20 m auf den Weg Fl.Nr. 190 der Gemarkung Ziegenburg trifft.“

§ 4

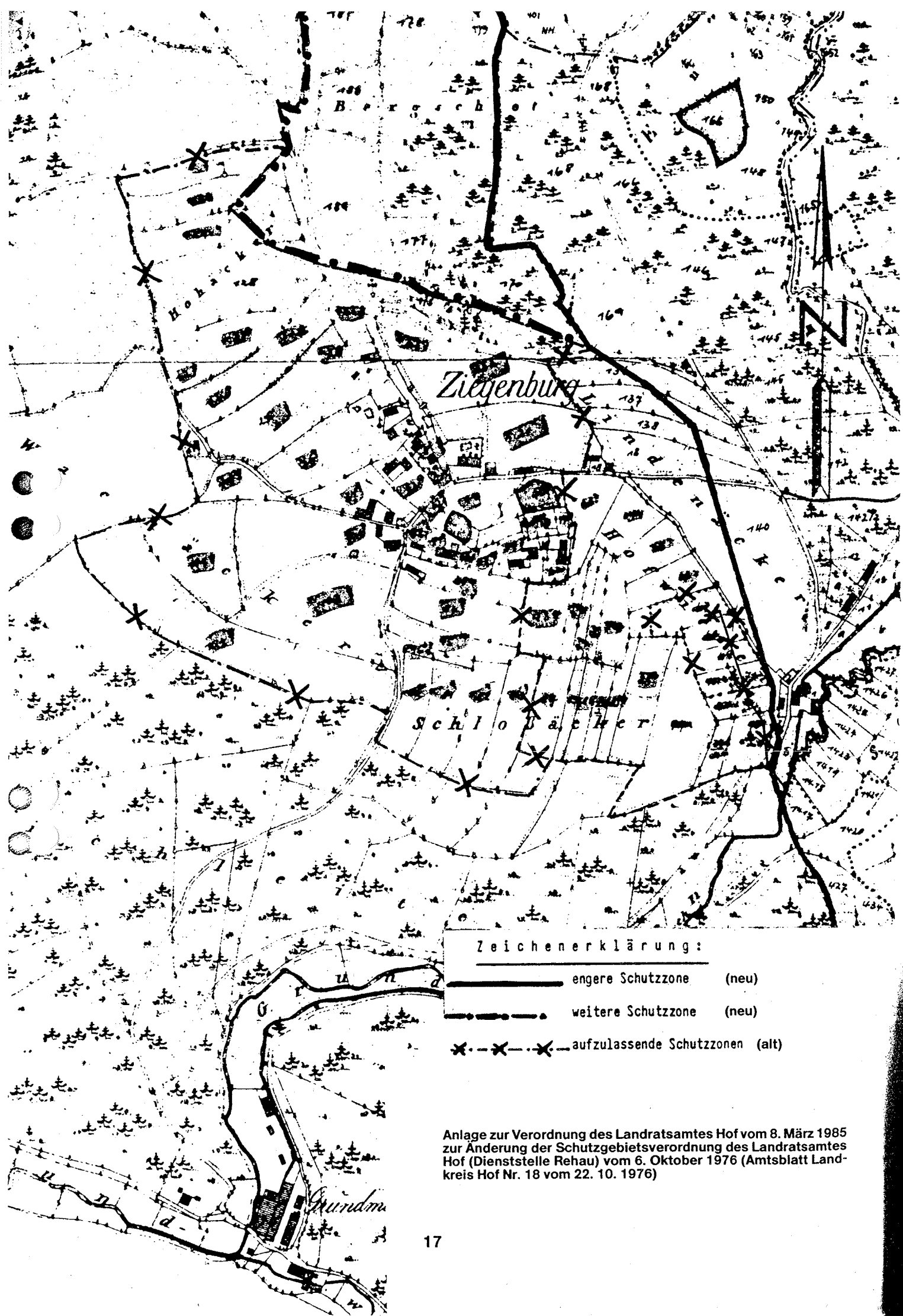
Der genaue Grenzverlauf der Engeren und Weiteren Schutzzone im Raum Ziegenburg ergibt sich aus dem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:5.000, welcher als Anlage Bestandteil dieser Änderungsverordnung ist. Er ist jeweils in einer Ausfertigung im Landratsamt Hof und in der Marktgemeinde Marktschorgast, in der Marktgemeinde Stammbach sowie in der Stadt Gefrees niedergelegt; er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hof in Kraft.

Hof, 8. März 1985

Landratsamt Hof
Z u b e r
Landrat



Zeichenerklärung:

— engere Schutzzone (neu)

- - - • - - - weitere Schutzzone (neu)

- - - x - - - aufzulassende Schutzzonen (alt)

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Hof vom 8. März 1985 zur Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Hof (Dienststelle Rehau) vom 6. Oktober 1976 (Amtsblatt Landkreis Hof Nr. 18 vom 22. 10. 1976)